

Hinweise und Empfehlungen, die nicht unmittelbar eine Änderung nach sich ziehen oder kommentiert werden sollen, sind in der folgenden Übersicht nicht aufgeführt.

| Ziff. VP Ziff. PB | Bemerkungen Vorprüfungsbericht | Vorschlag Umsetzung Ausschuss (Stellungnahme Planungsbüro) |
|-------------------------|--|---|
| Planungsbericht | | |
| 2.2. 1.2 / 5.2 | Wir empfehlen die Mitwirkung im Planungsbericht (vorgesehen unter Kap. 6.5) mindestens hinsichtlich der Art und Weise der Mitwirkung sowie der zeitlichen Verhältnisse und Abfolge zu umschreiben. | Das gesamte Vorgehen betreffend die Information und Mitwirkung wird im Kapitel 5.2 vertieft erläutert. Unter Kapitel 1.2 wird ein allgemeiner Text über die Vorgehensart bezüglich Information / Mitwirkung mit Verweis auf das Kapitel 5.2 festgehalten. |
| 2.5.3 S 2.0 | Im Planungsbericht ist die Einbettung der Strategie noch zu wenig ausgeführt. Dabei interessieren insbesondere die Konsequenzen für das Handeln der Gemeinde. Welche zusätzlichen Aufgaben kommen hinzu? Was bedeutet die terminliche Vorstellung zur Mobilisierung der Entwicklungspotenziale? Ist die Bereitstellung von finanziellen und allfällig personellen Mitteln nötig? Ist dazu die Erarbeitung von Knowhow angezeigt? Wichtig erscheint uns dabei auch, dass die Gemeinde ihre, an der zweiten Besprechung dargelegten Anstrengungen, in den nicht einwohnerrelevanten Gebieten darlegt und somit die Wichtigkeit mit deren Auseinandersetzung hervorhebt. | Die Richtplanblätter und der Planungsbericht werden gemäss den Ausführungen ergänzt im Sinne einer weiterführenden Erläuterung und Würdigung der Grundlagenarbeit des Gemeinderates. Im Planungsbericht wird im Kap. 3.2.2 ergänzt, dass die Gemeinde Kaltbrunn über eine Baukommission verfügt, in der vier Fachpersonen (zwei Architekten, Denkmalpfleger, Raumplanerin) Einsitz nehmen. Diese bringt sich bei Baugesuchen aktiv ein, Gesuchsteller erhalten auch Verbesserungsvorschläge. |
| 2.4 2.2.2 / 3.2.1 | An der zweiten Besprechung wurde die Absicht geäussert, das Gebäudeensemble, welches in der Vergabelung der Riednerstrasse und des Schulwegs liegt, der Bauzone zuzuschlagen. Diese Bebauung nimmt heute schon an der Siedlungsgestaltung teil. Unseres Erachtens handelt es sich hierbei nicht um eine klassische Siedlungserweiterung, sondern vielmehr um die Klärung des Siedlungs- resp. Baugebiets. Entsprechend ist unseres Erachtens eine Zuweisung zur Bauzone ohne vertiefte Nachweise zur Mobilisierung und Nutzung der inneren Reserven möglich. | Am 2. November 2020 hat der Gemeinderat beschlossen, den Einzonungsantrag der Parzelle 1588 als kleinflächige Korrektur an einem ortsbaulich sinnvollen Ort gutzuheissen. Mittels einer Koordinationssitzung mit Vertretern der Gemeinde, der Strittmatter Partner AG und Herrn Andreas Madianos wird die Parzelle in die Ortsbildschutzzone der Schutzverordnung aufgenommen. Die Parzelle Nr. 1588 wird in der Richtplanung als Siedlungsgebiet aufgenommen. Die Anpassung des Siedlungsgebiets wird im Kapitel 3.2.1 erläutert. Details für bauliche Erneuerungen sowie Abtretungen an die Öffentlichkeit (Brunnenplatz) werden vertraglich gesichert. |

| Ziff. VP Ziff. PB | Bemerkungen Vorprüfungsbericht | Vorschlag Umsetzung Ausschuss (Stellungnahme Planungsbüro) |
|--|---|--|
| S 1.0.4 3.2.1 | Im Sinne der Transparenz empfehlen wir, bei den im vorliegenden Richtplan stipulierten Zonenplananpassungen auf die Mehrwertabgabe hinzuweisen. | Im Richtplantext S 1.0.4 wird die Mehrwertabgabe bereits behandelt. Die Umsetzung einer zusätzlichen kommunalen Mehrwertabgabe soll auf privatrechtlicher Basis erfolgen. Auf die Erstellung eines Reglements wird verzichtet. |
| 2.5.3 3.0 | Es fehlen Kapazitätsüberlegungen zu den Entwicklungspotenzialen und -absichten. Auf Stufe Richtplan wird eine Quantifizierung im Sinne einer (groben) Kapazitätsabschätzung erforderlich. | Eine grobe Kapazitätsabschätzung zu den Entwicklungspotenzialen wird unter dem Kapitel 3 «Erläuterungen zum Richtplan» nachträglich ergänzt. |
| 2.5.4 3.2.3/ S 1.6.3/ S 3.2.3 | Gemäss den Ausführungen (zweite Besprechung) soll das Bahnhofsgebiet als Ankunftsort mit einem «ausserdörflichen» Charakter erhalten und somit vorwiegend als Aussenraum weiterentwickelt werden. Die Aussicht über Kaltbrunn hinweg auf die Linthebene ist ein wichtiges adressbildendes Merkmal, welches mit einem Aussichtsschutz im kommunalen Richtplan verankert wird. Diese Haltung ist nachvollziehbar. Wir empfehlen, die Absicht zum Bahnhofsgebiet klarer im Richtplan zu äussern. | Die Thematik des Bahnhofsgebiets als Ankunftsort wird im Planungsbericht (Kap. 3.2.3) und jeweils in den entsprechenden Richtplanblättern (S 1.6 und S 3.1) vertiefter erläutert. Die Situation am Bahnhof soll zudem ausführlicher beschrieben und erläutert werden (neues Richtplanblatt 1.7). Zur Besprechung des Doppelspurausbaus und der Entwicklung im Günterstall wurde ein Termin mit der SBB Immobilien und dem SBB Betrieb vereinbart am 9. September 2021. |
| 2.5.4 | Es kommt im Richtplaninhalt zum Ausdruck, dass der Gemeinde die ortsbauliche Qualität ein wichtiges Anliegen ist (vgl. Massnahme S 2.5 bis S 2.6). Die kommunale Richtplanung könnte wie an der zweiten Besprechung an Beispielen angeregt, auch eine Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung von ortsbaulichen Qualitätsanforderungen bei konkreten Bauvorhaben bilden (z. B. mit einem ortsbaulichen resp. städtebaulichen Leitbild). Ein weiterer Ansatz wäre, die Kompetenzen in der Gemeinde zu stärken (z. B. Beizug externer Fachexperten in der Baukommission, eigener Gestaltungs- / Architekturbeirat.) Wir empfehlen, dies zu prüfen. | Es wurde geprüft, ob ein städtebauliches Leitbild, eventuell mit Präzisierung in einer Arbeitshilfe, erstellt werden soll. Die Gemeinde Kaltbrunn zeichnet sich durch ihre sehr heterogenen Quartiere aus. Ein Leitbild über die Quartiere wird demnach für die Grösse der Gemeinde als nicht verhältnismässig beurteilt. Die Gemeinde setzt vielmehr auf eine hohe qualitative Prüfung der Baugesuche mittels einer aktiv sich einbringenden Baukommission. Die Baukommission setzt sich neben Vertretern der Gemeinde zusätzlich aus zwei Architekten, einem Denkmalpfleger und einer Raumplanerin zusammen. |

| Ziff. VP Ziff. PB | Bemerkungen Vorprüfungsbericht | Vorschlag Umsetzung Ausschuss (Stellungnahme Planungsbüro) |
|----------------------------------|--|---|
| 2.6 3.4.1/ 3.4.3/ 3.4.4 | <p>Weiter ergeben sich folgende Anmerkungen zu spezifischen Inhalten im Planungsbericht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kap. 3.4.1: Die Verlagerung des Verkehrsaufkommens hat vom motorisierten Individualverkehr (MIV) auf den öV sowie vom MIV auf den Fuss- und Veloverkehr zu erfolgen. - Kap. 3.4.3: Eine Verbesserung der Ausstattung von Bushaltestellen muss beinhalten, dass diese auch nach dem BehG baulich angepasst werden. - Kap. 3.4.4: Das Wegenetz für den Fuss- / Veloverkehr soll nicht nur attraktiv sein, sondern soll auch sicher und möglichst direkt sein. | <p>Der Planungsbericht wird dementsprechend angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Aussage zur Verlagerung ist wie vorgeschlagen im Bericht (Kap. 3.4.1) zu ergänzen. - Ergänzung Kap. 3.4.3, Ergänzung BehiG im Massnahmenblatt V 3.2 - Ergänzung Kap. 3.4.4 |
| 2.6 | <p>Im Agglomerationsprogramm Obersee wird das Routennetz (Fuss-, Wander- und Velowegnetz) überarbeitet werden. Entsprechend ist das Wegenetz mit Uznach abzustimmen.</p> | <p>Mit dem Anschluss an die neue regionale Verbindungsstrasse A15-Gaster sollen frühzeitig Massnahmen im Bereich des LV einfliessen. Der Austausch wird über die Region hergestellt. Die aktuellen Unterlagen wurden in die Richtplanung aufgenommen. Entlang der Uznacherstrasse besteht heute bereits ein separat geführter Radweg. Lücken im Radweg sind als Schwachstelle grafisch im Anhang festgehalten. Zudem sind sämtliche Schwachstellen aus der Schwachstellenanalyse des Kantons im Richtplandtext unter V 4.2 « Diverse Massnahmen Veloverkehr» aufgenommen.</p> |
| 2.11 3.2.1 | <p>Die Umzonung lärmbelasteter Wohngewerbebezonen in Wohnzonen mit erhöhter Empfindlichkeitsstufe (ESIII, Wilen), ist aus Lärmschutzsicht grundsätzlich nicht sinnvoll. Die Wohnnutzung an lärmbelasteter Lage sollte längerfristig nicht intensiviert werden. Die Umzonung lärmbelasteter Wohngewerbebezonen in Wohnzonen mit regulärer Empfindlichkeitsstufe ist möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die geltenden Grenzwerte der Empfindlichkeitsstufe II eingehalten sind.</p> | <p>Bei den geplanten Umzonungen handelt es sich um eine Anpassung an die heute vorhandene Nutzung. Das Gebiet wird hinsichtlich ihrer heutigen Lärmbelastung überprüft. Der Planungsbericht wurde mit einem entsprechenden Hinweis zum Thema Lärm ergänzt (Kap. 3.2.1 inkl. Tab. 2)</p> |

| Ziff. VP Ziff. PB | Bemerkungen Vorprüfungsbericht | Vorschlag Umsetzung Ausschuss (Stellungnahme Planungsbüro) |
|-------------------------|---|--|
| 2.10 3.2.1 | <p>Die Gemeinden haben den Gewässerraum – oder einen allfälligen Verzicht – für alle Gewässer in der kommunalen Nutzungsplanung festzulegen (Art. 90 Abs. 1 PBG). Wir verweisen diesbezüglich gerne auf Ziff. 4 der Arbeitshilfe "Gewässerraum im Kanton St. Gallen" vom August 2018. Gemäss Auskunft der Gemeinde ist vorgesehen, die Gewässerräume mit Sondernutzungsplänen festzulegen. Dies soll unabhängig von der Revision der Rahmennutzungsplanung erfolgen. Die Vorarbeiten werden jedoch parallel dazu angegangen. Die Gespräche mit der Gemeinde haben gezeigt, dass gerade im Dorfbereich die Gewässerraumfestlegung im Rahmen der Rahmennutzungsplanung mitzudenken ist und allenfalls angezeigt ist, abgestimmt auf die Überlegungen zur Gewässerraumfestlegung, die Zonierung entsprechend auszurichten. Wir empfehlen zu prüfen, den entsprechenden Handlungsbedarf / -ansatz im kommunalen Richtplan zu stipulieren.</p> | <p>Die Festlegung des Gewässerraums der ortsprägenden Bäche (insbesondere Dorfbach und Steinenbach) ist eine besondere Herausforderung, da die Bebauung sehr nahe am Gewässer steht.</p> <p>Die Gewässerräume des Dorfbachs und des Steinenbachs werden daher parallel zur Erarbeitung des Zonenplans festgelegt.</p> <p>Die Auflage der Gewässerraumfestlegung wird jedoch von der Zonenplanung entkoppelt, um die Gesamtrevision nicht zu überladen. Der Spielraum ist aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung (Bundesgesetz) gering.</p> <p>Der Planungsbericht wird ergänzt mit dem Vorgehensplan sowie der voraussichtlichen Auflage der Gewässerräume im Jahr 2023.</p> |
| 2.12 2.2.6 | <p>In Kap. 2.2.6 des Planungsberichts (S. 33, Abschnitt "Nichtionisierende Strahlung") wird beschrieben, dass keine Orte mit empfindlicher Nutzung möglich sind, wenn die Immissionsgrenzwerte unterschritten werden. Orte mit empfindlicher Nutzung sind jedoch möglich bei Unterschreitung und nicht bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte, ausser es handelt sich um eine neue Anlage oder eine neue Einzoning, bei welcher die Anlagegrenzwerte unterschritten werden müssen. Dies ist zu korrigieren.</p> | <p>Die Textpassage wird in den Unterlagen korrigiert.</p> |
| 2.12 2.2.6/ E 2.2 | <p>Entgegen der Angabe im Planungsbericht befinden sich nicht nur vier, sondern sechs Mobilfunkantennen im Gemeindegebiet.</p> | <p>Die Textpassage wird in den Unterlagen präzisiert. Die Standorte werden aus den Karten des Bundes (Antennenstandorte 2G, 3G, 4G, 5G) entnommen. Kaltbrunn weist vier Mobilfunkstandorte auf, wobei die einzelnen Standorte über unterschiedliche Sendeleistungen verfügen.</p> |
| 2.12 2.2.6 | <p>Zudem ist zu präzisieren, dass der Immissionsgrenzwert von 300 Mikrottesla nur für Fahrleitungen der Bahn gilt. Für die allgemeine Stromversorgung liegt der Immissionsgrenzwert bei 100 Mikrottesla.</p> | <p>Das Kapitel «Energie» unter 2.2.6 wird im Planungsbericht bezüglich der Unterscheidung der Immissionsgrenzwerte präzisiert.</p> |

| Ziff. VP Ziff. PB | Bemerkungen Vorprüfungsbericht | Vorschlag Umsetzung Ausschuss (Stellungnahme Planungsbüro) |
|--|--|--|
| 2.5.3 <i>Beilagen</i> | <p>Die Beurteilung verschiedener Aspekte der Quartiersanalyse basiert auf GIS-Analysen. Wir empfehlen, diese im Hinblick auf eine transparente Darstellung der Beurteilungsgrundlage zu dokumentieren.</p> <p>Zur besseren Orientierung empfehlen wir zudem, die Gebiete in der Übersicht (Abb. 2 Quartieranalyse) mit den Gebiets-Nm. zu bezeichnen.</p> | <p>Die GIS-Analysen werden dem Planungsbericht als Beilage angefügt.</p> <p>Die Gebiete werden in der Übersicht mit Gebiets-Nummern bezeichnet.</p> |
| 2.5.3 <i>Beilage</i> | <p>Diese Grundlage gibt unseres Erachtens einen guten Überblick über das Entwicklungspotenzial im Bestand und den zu berücksichtigenden qualitativen Anforderungen. Wir empfehlen, die im Sinne eines Inventars erarbeiteten Quartiersbeschriebe aktiv zu bewirtschaften im Sinne des Monitorings und Controllings.</p> | <p>Der Siedlungskörper von Kaltbrunn gestaltet sich bereits heute sehr heterogen, eine Bewirtschaftung und der Quartieranalyse wird nicht als gewinnbringend angesehen.</p> <p>Ein Monitoring und Controlling erfolgt bei den Legislaturzielen, die jeweils auf Jahresziele formuliert werden. In diesem Rahmen werden auch Baulandreserven aktiv beobachtet, dies ist im Massnahmenblatt S 1.9 beschrieben.</p> |
| Richtplantext Allgemein | | |
| 3.1 <i>Einleitung</i> | <p>Sie weisen hinsichtlich der Ausführung zur Verbindlichkeit des Richtplans in der Einleitung (Erläuterungen, Verbindlichkeit) auf Art. 6 Abs. 3 PBG hin. Die Ausführungen sind zu präzisieren.</p> | <p>Die entsprechende Passage wird präzisiert.</p> |
| 3.1 | <p>Die definierten Koordinationsstände und Realisierungszeitpunkte sind unseres Erachtens nicht überall abgestimmt. Kann eine Sofortmassnahme ein Zwischenergebnis sein (z. B. S 1.0.1, 1.0.4)? Wir empfehlen, die Angaben zu prüfen.</p> | <p>Die Angaben der Koordinationsstände und der Realisierungszeitpunkte auf den Richtplanblättern werden nochmals überprüft, allenfalls sind diese zu aktualisieren oder anzupassen. Die Überprüfung erfolgt kurz vor Verabschiedung der Planungen zur öffentlichen Auflage, damit die Aktualität noch berücksichtigt werden kann (allfällige bereits umgesetzte Massnahmen löschen).</p> |
| Richtplanung Teil Siedlung | | |
| S 1.0.4 <i>S 1.0.4 S 1.8/ S 1.9</i> | <p>Wir begrüßen grundsätzlich die Bestrebungen, Mehrwertabgaben auf kommunaler Stufe zu verlangen und deren zweckgebundene Verwendung zu regeln. Das PBG sieht dafür die Vertragsraumordnung vor. Ob die Rechtsgrundlage für die Festlegungen einer reglementarisch festgelegten kommunalen Mehrwertabgabe besteht, ist unseres Erachtens fraglich. Wir versuchen hierzu eine Antwort nachzureichen.</p> | <p>Im Richtplanblatt S 1.0.4 wird die Grundlage für die Mehrwertabgabe auf Stufe Richtplanung lediglich als Möglichkeit erwähnt, die Fraglichkeit der Rechtsgrundlage wird ergänzt. Vorläufig wird auf ein kommunales Reglement verzichtet. Ein solches wäre in jedem Fall mit der Region abzustimmen, damit für die Gemeinde kein Standortnachteil entsteht.</p> <p>Siehe ergänzend Bemerkung zu S 1.0.4 (S. 2)</p> |

| Ziff. VP Ziff. PB | Bemerkungen Vorprüfungsbericht | Vorschlag Umsetzung Ausschuss (Stellungnahme Planungsbüro) |
|----------------------|--|---|
| S 1.8 | Vertragsgebiete: Hier sind zwingend auch die Arbeitsplatzgebiete zu ergänzen. Zudem empfehlen wir, frühzeitig auf die Grundeigentümer zuzugehen, damit bis zur öffentlichen Auflage des Zonenplans alles geregelt ist. | Die Vertragsgebiete (S 1.8) sind über separate Pläne auf dem Richtplan 1, Teil Siedlung und Natur & Landschaft ersichtlich. Eine erste Information der Grundeigentümer hat bereits mit der Informationsveranstaltung zum Richtplan stattgefunden. Die Gebiete Baumgarten und Wildbrunn werden im Plan als «potenzielle Vertragsgebiete» aufgenommen. Es handelt sich um potenzielle Vertragsgebiete. Auf eine Erstellung von Verträgen wird momentan mangels Bedarf an zusätzlichem Bauland verzichtet. |
| S 2.0 | Bei den Strategien der Innenentwicklung und den weiteren Massnahmen mit Bezug auf die Innenentwicklung ist das kantonale Merkblatt "TBA 002 – Abstimmung Siedlungsentwicklung und Verkehr" zu berücksichtigen und entsprechend aufzuführen. | Die Inhalte des Merkblatts werden mit der Thematik der Innenentwicklung überprüft und unter den Grundlagen jeweils in den betroffenen Richtplanblättern aufgeführt. |
| 2.5.2 S 2.4 | Die Öffnung von reinen Arbeitsgebieten für die Wohnnutzung ist mit Blick auf die raumplanerischen Ziele der Regierung nur sinnvoll, wenn dadurch keine Verdrängung der Arbeitsnutzung resultiert. Bei den vorgesehenen Umstrukturierungen sind diese Bedingungen zu berücksichtigen. Allenfalls ist es sinnvoll, im Rahmen der Nutzungsplanung die Arbeitsnutzung zu sichern (z. B. Mindestanteil, Sondernutzungsplanpflicht). | Im Richtplan werden im Bereich der Arbeitsnutzung nur die Gebiete S 2.4.4 Obermüli, S 2.4.5 Wilen und S 2.4.6 Neufeld als Umstrukturierungsgebiete festgelegt. Das Gebiet Obermüli soll aufgrund seiner Lage im Siedlungskörper und seiner angrenzenden Nutzungen zu einer Mischnutzung umstrukturiert werden. Mit der Arealentwicklung Neufeld als Arbeitsplatzschwerpunkt werden neue Arbeitsplätze geschaffen und somit kompensiert. Eine Gewerbenutzung im Gebiet Obermüli ist in Zukunft nicht mehr erwünscht. Es handelt sich um eine Korrektur einer ursprünglich falsch platzierten Zone. Die Gewerbezentrum Wilen AG beabsichtigt die Arbeitszone Wilen oder Teile davon in eine Wohn-/ Gewerbezone umzuzonen. Dadurch sollen drei Wohnungen und Bed&Breakfast-Zimmer erstellt werden können. Der Antrag zur Umzonung wurde vom Gemeinderat Kaltbrunn am 29. März 2021 abgelehnt. Das Vorhaben widerspricht unter anderem den aktuellen Zielen der Ortsplanungsrevision, das Arbeitsgebiet bleibt erhalten. |
| S 3.0 | Die Schutzverordnung zum Teil «Kulturschutz» wird zurzeit überarbeitet. Der aktuelle Stand der Überarbeitung liegt dem kommunalen Richtplan als Grundlage vor. Die Aussage «aktueller Stand der Schutzverordnung» (unter «Erläuterung») ist im Hinblick darauf zu präzisieren. Bei «Beteiligte I Federführung» ist zu ergänzen: «Kantonale Denkmalpflege (Kulturobjekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung)». | Der Erläuterungstext wird präzisiert. Das Richtplanblatt wird ergänzt. |

| Ziff. VP Ziff. PB | Bemerkungen Vorprüfungsbericht | Vorschlag Umsetzung Ausschuss (Stellungnahme Planungsbüro) |
|----------------------|---|--|
| S 3.1 | <p>Unter "Erläuterung" ist im Hinblick auf die Bestimmung des Schutzzumfangs Folgendes zu ergänzen: «Bei Kulturobjekten von kantonaler Bedeutung wird der Schutzzumfang durch die kantonale Denkmalpflege bestimmt. Bei einer Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes bedarf es gemäss PBG 122 Abs. 3 der Zustimmung der Kantonalen Denkmalpflege.»</p> <p>Bei «Beteiligte I Federführung» ist ebenfalls zu ergänzen: «Kantonale Denkmalpflege (Kulturobjekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung)».</p> | Die vorgeschlagenen Textergänzungen werden im Richtplanblatt S 3.1 übernommen. |

Richtplanung Teil Natur & Landschaft

| | | |
|-----------------------|--|--|
| 2.10 L 2.1 | Die Gewässerräume können auch für die geplante ökologische Aufwertung (vgl. L 2.2 / L 2.3. 1 – L 2.3.4) sehr wichtig sein. Hier können Synergien genutzt werden. Wie empfehlen, Aussagen dazu zu prüfen. | Das Richtplanblatt L 2.1 "Aufwertung Bachläufe" werden ökologische Aufwertungsmassnahmen im Erläuterungstext bereits festgehalten. Im Richtplantext zu L 2.1 wird hinzugefügt, dass bei einer Offenlegung ökologische Aufwertungsmassnahmen geprüft werden sollen. |
| 2.7 3.3.2 L 2.2 | Im Raum Kaltbrunn ist ein beim Bund verzeichneter Wildtierkorridor nicht im KRP dargestellt. Dies wurde im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Überarbeitung des KRP-Kapitels Natur und Landschaft bemerkt. Wir bitten die Gemeinde, den Wildtierkorridor Buechberg – Kaltbrunn (SG 27) in ihrer Richtplan-karte einzutragen (L 2.2). | <p>Der Wildtierkorridor Buechberg – Kaltbrunn wird im Richtplantext unter L 2.2 und im Planungsbericht unter 3.3.2 ergänzt. Durch die neue Landschaftsschutzzone im Richtplan werden bereits Massnahmen zum Erhalt der Landschaft im kommunalen Richtplan festgehalten.</p> <p>Zusätzlich wird die Richtplanung mit dem bestehenden Vernetzungsprojekt «Am Ricken» ergänzt. Massnahmen des Vernetzungsprojekts sind bereits in der Schutzverordnung Teil Nutzung und Landschaft aufgenommen worden.</p> <p>Der Wildtierkorridor SG 02, der ebenfalls in den Bundeskarten aufgeführt ist, wird ebenfalls aufgeführt im Richtplanblatt L 2.2 und in der Karte ergänzt.</p> |
| 2.7 L 2.2 | Die vorgesehenen zusätzlichen Strukturen mit Hecken und Einzelbäumen, welche insbesondere die Fläche zusätzlich mit Trittsteinbiotopen aufwerten sollen, werden begrüsst. Diesbezüglich empfehlen wir, die weitere Detaillierung auch so zu legen, dass der regionale Wildtierkorridor Buechberg – Kaltbrunn (SG 27) aufgewertet werden kann. Die Ausarbeitung soll auch unter Einbezug des zuständigen Wildhüters erfolgen. | Ökologische Aufwertungsmassnahmen innerhalb des Wildtierkorridors Buechberg – Kaltbrunn werden insbesondere für die vorkommenden Tierarten des Wildtierkorridors geprüft und allenfalls im Richtplan ergänzt. Geeignete Massnahmen werden mit dem zuständigen Wildhüter evaluiert, was im Richtplanblatt L 2.2 ergänzt wird. |
| L 2.3.3 | Für Baumreihen entlang von Kantonsstrassen ist die Richtlinie «TBA R 2011.03 – Abstandsrichtlinie für Bepflanzungen an Kantonsstrassen» zu berücksichtigen. | Beim Richtplanblatt L 2.3.3 wird bei «Verweis Grundlage» auf die Richtlinie des Tiefbauamtes hingewiesen. |

| Ziff. VP Ziff. PB | Bemerkungen Vorprüfungsbericht | Vorschlag Umsetzung Ausschuss (Stellungnahme Planungsbüro) |
|----------------------------------|---|--|
| 2.7 | Es wird zudem empfohlen, die Aufnahme von Bestimmungen ins Baureglement zur Förderung der Biodiversität und von ökologischen Ausgleichsflächen zu prüfen (vgl. Beilage). | Absichten zur Festlegung von Bestimmungen zur Förderung der Biodiversität wurden bereits verschiedentlich geäussert. Eine Aufnahme von entsprechenden Vorschriften im Baureglement wird geprüft. |
| Richtplanung Teil Verkehr | | |
| V 1.0 | Die Dominanz des motorisierten Verkehrs (MIV) soll zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs (öV) reduziert werden. Es wird empfohlen, nebst der Gunst für den Fuss- und Veloverkehr den öV zu bevorzugen und die Verlagerung des MIV auf den Fuss- und Veloverkehr anzustreben. | Im Erläuterungstext zum Richtplanblatt V 1.0 wird die Absicht zur Verlagerung von MIV auf den LV formuliert, was aber noch klarer beschrieben werden kann im Sinne der Verbesserung des Modal-Splits. In den entsprechenden Richtplanblättern wird darauf hingewiesen. |
| 2.6 | Im kommunalen Richtplan wurden diverse Siedlungserweiterungen bzw. -verdichtungen genannt. Wieviel Verkehr diese erzeugen und wie dieser induzierte Verkehr auf die Verkehrsinfrastruktur umgelegt wird, ist nicht beschrieben. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss der kantonalen Gesamtverkehrsstrategie bei Siedlungsentwicklungen nach innen der induzierte Verkehr vom öffentlichen und dem Fuss- und Veloverkehr aufzunehmen ist. Dies sollte auch die Zielsetzung bei neu zu überbauenden Gebieten sein. Im kommunalen Richtplan wird empfohlen darzulegen, wieviel induzierter Verkehr durch die verschiedenen Entwicklungsgebiete erzeugt werden und wie die genannten Ziele zur Anteilserhöhung des öffentlichen Verkehrs (öV) sowie Fuss- und Veloverkehrs am Gesamtverkehr erreicht werden können. Die verkehrlichen Rahmenbedingungen sollen so gesetzt werden, dass daraus Bestimmungen in den Sondernutzungsplänen, der Bauordnung und weiteren Planungsinstrumenten abgeleitet werden können. | Im Richtplan werden verschiedene Ansätze gewählt, um den Anteil des LV und ÖV am Gesamtverkehr zu erhöhen (vgl. Kapt. V1, V2). Darunter sind nebst allgemeinen Massnahmen konkrete Massnahmen, wie z. B. Verlegung bzw. neue Bushaltestellen (V 3.2) oder Festlegung neuer Fuss- und Radwege (V4.1 / V4.4). Zudem wurden sämtliche Schwachstellen des Velonetzes aus der kantonalen Analyse aufgenommen (V 4.5). Die Massnahmen zur Erreichung der Anteilserhöhung des ÖV sowie LV am Gesamtverkehr werden im Planungsbericht Kapt. 3.4 beschrieben. Die Erstellung von Mobilitätskonzepten im Rahmen von Sondernutzungsplänen wird als zusätzliche Massnahme im Richtplanblatt V 1.1 aufgenommen. |
| 2.6 S 2.3 S 2.4 V 1 | Im kommunalen Richtplan fehlen Aussagen zum Mobilitätsmanagement. Damit könnten auch Massnahmen definiert werden, um die Anteile des Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr am Gesamtverkehrsaufkommen zu erhöhen. Es wird empfohlen, den Richtplan um die Aspekte des Mobilitätsmanagements zu ergänzen. | Vgl. vorhergehende Bemerkung. Mobilitätsmassnahmen werden in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden in der Region behandelt. Die Bestrebungen der Gemeinde, den Modal-Split zu Gunsten des Langsamverkehrs zu verändern, werden in den entsprechenden Richtplanblättern ergänzt. |
| V 3.2.3 V 1.0 V 2.0 | Die formulierten Ziele, Stossrichtungen und Herausforderungen der Gesamtverkehrsstrategie des Kantons St. Gallen sind aufzunehmen. | Die Richtplanblätter V 1.0 und V 2.0 werden mit den Zielen, Stossrichtungen und Herausforderungen der Gesamtverkehrsstrategie ergänzt. |

| Ziff. VP Ziff. PB | Bemerkungen Vorprüfungsbericht | Vorschlag Umsetzung Ausschuss (Stellungnahme Planungsbüro) |
|----------------------|--|--|
| V 1.1 | Es ist die aktuelle Version des kantonalen Merkblatts «TBA 002 – Abstimmung Siedlungsentwicklung und Verkehr» zu berücksichtigen. | Das Merkblatt wird an den relevanten Stellen als Grundlage erwähnt, Kernaussagen werden im allgemeinen Teil des Kapitels Verkehr ergänzt. |
| V 1.3 | Die historischen Verkehrswege von nationaler und regionaler Bedeutung unterliegen ebenfalls dem Zustimmungserfordernis gemäss PBG 122 Abs. 3. Entsprechend ist bei «Beteiligte I Federführung» zu ergänzen: «Kantonale Denkmalpflege (Kulturobjekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung)». | Der Richtplantext wird angepasst. |
| V 2 | Gemäss der Strassenverkehrsgesetzgebung ist im Kanton St. Gallen die Abteilung Verkehrstechnik der Kantonspolizei (Kapo) für Anordnungen und Verfügungen von Markierungen und Signalen zuständig. Sie ist frühzeitig bei Strassenprojekten und Grundstückserschliessungen mit einzubeziehen. | Der Hinweis wird im Richtplantext V 2.1 ergänzt. |
| V 2.1 | | |
| V 2.2 | Im aktuellen 17. Strassenbauprogramm (SBP) sind die gewünschten Massnahmen "V 2.2.1 BGK Dorfstrasse" und "V 2.2.2 BGK Uznacher- / Gasterstrasse) nicht Bestandteil. Deshalb sind diese Massnahmen als Anträge für die Aufnahme in das 18. SBP einzureichen. | In der Festlegung auf dem Richtplanblatt wird der Antrag für die Aufnahme in das 18. Strassenprogramm aufgenommen. Die Gemeinde ist aktuell mit dem TBA in Verhandlung, die geplanten Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit umzusetzen trotz gescheitertem BGK. |
| V 2.3 | Die Themen «Beteiligte I Federführung» und «Verweis Grundlage» sind zu bereinigen. | Die Anregung wird umgesetzt. |
| V 2.4.3 | Es wird darauf hingewiesen, dass das Eingangstor mit dem Strassenbauprojekt «B46.3.017.068 – Eingangstor Schänis» in Erarbeitung (Stand: Genehmigungsverfahren) ist. | Im Richtplan 2, Teil Verkehr und Ver- & Entsorgung wird der Ortseingang als Bestand aufgeführt. Im Richtplantext V 2.4 wird der entsprechende Hinweis zum Strassenbauprojekt ergänzt. |
| V 2.5 | Die beschriebenen Massnahmen «V 2.5.1 Dorfstrasse – Uznacherstrasse», «V 2.5.2 Gasterstrasse – Benknerstrasse» und «V 2.5.3 Gasterstrasse – Wengistrasse / Sägereistrasse» liegen auf der Kantonsstrasse und somit ist die Zuständigkeit beim TBA. Im aktuellen 17. SBP sind die gewünschten Massnahmen nicht Bestandteil. Deshalb sind diese Massnahmen als Anträge für die Aufnahme in das 18. SBP einzureichen. | Die Bearbeitung der aufgeführten Knoten sind im Richtplantext V 2.5 zur Aufnahme in das 18. Strassenprogramm zu ergänzen. |

| Ziff. VP Ziff. PB | Bemerkungen Vorprüfungsbericht | Vorschlag Umsetzung Ausschuss (Stellungnahme Planungsbüro) |
|----------------------|---|--|
| V 2.6 | Nebst der Erstellungspflicht nach Norm wird empfohlen, die Bewirtschaftung ebenfalls im Parkplatzreglement zu definieren. Zudem wird für das Parkplatzreglement empfohlen, ebenfalls Bestimmungen zu den Privatparkplätzen aufzustellen. Dabei wird empfohlen, autofreie oder autoarme Siedlungen bzw. Siedlungen mit einer reduzierten Anzahl Abstellplätze für den MIV zu ermöglichen. Ausserdem wird empfohlen zu ermöglichen, dass mit einem Mobilitätsmanagement auf eine Ersatzabgabe von nicht erstellten Abstellplätzen verzichtet werden kann. | Im Rahmen der Überarbeitung des Baureglements werden Massnahmen im Bereich der Parkierung überprüft und im Baureglement festgesetzt. Das Parkierungsreglement wird dabei auf ihre Aktualität überprüft. Derzeit ist die Gemeinde an der Erarbeitung eines Gebührenreglements für die öffentlichen Parkierungsanlagen. |
| V 3.0 | In den Festlegungen ist ebenfalls die Ausgestaltung der Bushaltestellen nach BehG als Festsetzung aufzuführen. | Der Richtplantext V 3.0 wird ergänzt. |
| V 3.1 | Beim Schienenverkehr sind die Einträge im KRP zu beachten. Bei den Beteiligten ist das Amt für öffentlichen Verkehr (AöV) des Kantons St. Gallen aufzuführen. | Gemäss dem kantonalem Richtplan soll der Bahnhof ausgebaut werden und die Bahnlinie von Kaltbrunn bis Hof Oberkirch doppelspurig ausgebaut werden. Beim Bahnhof wurden flächensichernde Massnahmen festgesetzt, indem das Bahnhofsa-real als Verkehrsfläche und Gebiet für öffentliche Anlagen und Bauten ausgeschieden wurde. Das Amt für öffentlichen Verkehr (AöV) wird auf dem Richtplanblatt ergänzt. Zur Besprechung des Doppelspurausbaus und der Entwicklung im Gebiet Günterstall wurde ein Termin mit der SBB Immobilien und SBB Betrieb vereinbart. |
| V 3.2 | Es wird empfohlen, eine höhere öV-Erschliessungsgüte als D zu erreichen resp. anzustreben. Die Verbesserungen der öV-Erschliessung durch die neuen Haltestellen Baumgarten, Neufeld und beim Bahnhof Senken, die Verschiebung der Haltestelle Fischhausen und die Verbesserung der Haltestelle Stiggleten werden begrüsst. | Im Richtplanblatt V 3.2 wird die angestrebte Erschliessungsgüte von D auf C angepasst. Diesbezüglich wurden verschiedene Anträge zur Erhöhung des Takts vom Gemeinderat in der Region gestellt. |
| V 3.2 | Es wird auf Folgendes hingewiesen: Die Erstellung der Bushaltestelle «Altersheim» ist beim TBA in Bearbeitung. Im Moment befindet sich das Strassenbauprojekt «B46.3.017.225 – Bushaltestelle Altersheim» im Genehmigungsverfahren. Für die Bushaltestellen Sonnalde und Altersheim liegt die Federführung beim TBA und das AöV ist als Beteiligte aufzuführen. | Das TBA und das AöV werden unter «Beteiligte Federführung» gemäss Vorschlag angepasst. |

| Ziff. VP Ziff. PB | Bemerkungen Vorprüfungsbericht | Vorschlag Umsetzung Ausschuss (Stellungnahme Planungsbüro) |
|----------------------|--|--|
| V 3.2.1 | Die gewünschte Bushaltestelle Baumgarten liegt auf der Kantonsstrasse und somit liegt die Federführung beim TBA. Das AöV ist unter Beteiligte aufzuführen. Diese Haltestelle ist nicht im aktuellen SBP als Massnahme aufgeführt. Die Federführung für die Haltestellenplanung erfolgt durch das AöV. Die Gemeinde kann die Prüfung einer Haltestelle beim AöV beantragen. Den Bau einer Haltestelle wird als Antrag ins 18. SBP durch das AöV gestellt. Für die Realisierung der Haltestelle ist das TBA zuständig. | Die Formulierung der Festlegung wird angepasst. Der Erläuterungstext wird dementsprechend präzisiert. Das Tiefbauamt wird als federführende Stelle aufgeführt. |
| V 3.2.2 | Es sind die gleichen Bemerkungen wie unter der Massnahme V 3.2.1 zu berücksichtigen. Die Massnahme zur Verschiebung der Bushaltestelle Fischhausen wurde zwar im 17. SBP eingereicht. Allerdings kann diese Massnahme aufgrund der begrenzten Ressourcen nicht im 17. SBP umgesetzt werden. Deshalb wird empfohlen, die Massnahme nochmals im 18. SBP zu beantragen. | Siehe Vorschlag aus V 3.2.1 |
| V 3.2.3 | Die federführende Stelle ist unter «Beteiligte I Federführung» klar zu bezeichnen / hervorzuheben. Bei Massnahmen, welche auf der Kantonsstrasse definiert sind, liegt die Federführung beim TBA. Zudem empfehlen wir, die Kapo, wo angezeigt (vgl. auch Anmerkungen zu V 2), als Beteiligte aufzuführen. | Die Beteiligten bzw. die Federführung wird auf allen Richtplanblättern des Teils Verkehr diesbezüglich überprüft und angepasst. Die Kantonspolizei wird zudem als beteiligte Stelle ergänzt. |
| V 3.2.3 | Das Strassenbauprojekt «B46.3.050.023 – Verlängerung Geh- und Radweg Benknerstrasse» ist in der Projektierung. Die Bushaltestelle ist Bestandteil des Projekts. | Die Situation wurde mit dem kantonalen Tiefbauamt vor Ort besichtigt. Eine Beibehaltung der Bushaltestelle am bisherigen Standort «Stiggleten» ist aus Platzgründen nicht umsetzbar (Mittelinsel). Die Bushaltestelle befindet sich gemäss Projekt nun beim Abzweiger Grossfeldstrasse / Langwiesstrasse. Die Haltestelle am bisherigen Standort Stiggleten wird aufgehoben. Der Richtplan wird gemäss Ausführungen des kantonalen Tiefbauamtes angepasst. |

| Ziff. VP Ziff. PB | Bemerkungen Vorprüfungsbericht | Vorschlag Umsetzung Ausschuss (Stellungnahme Planungsbüro) |
|----------------------|--|--|
| V 3.2.4 | <p>Die beiden Bushaltestellen liegen auf der Kantonsstrasse. Die Federführung bei Aufhebungen von Bushaltestellen obliegt dem AöV. Aufhebungen sind beim AöV zu beantragen.</p> <p>Das AöV kann den beiden Aufhebungen aktuell wegen folgenden Gründen nicht zustimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Haltestelle Freigaden erschliesst einen Teil eingezonter Fläche der Nachbargemeinde Gommiswald. Eine Verschiebung südostwärts würde diese Erschliessung verbessern. Eine Aufhebung wird abgelehnt. Das AöV steht aber gerne für ein Gespräch zur Optimierung der Haltestelle zur Verfügung. - Die Haltestelle Aeuli wird aktuell nur von der Buslinie 635 bedient. Diese ermöglicht aber keine guten Anschlüsse für Reisen Richtung Rapperswil. Ab der Haltestelle Steinenbrücke verkehrt aktuell auch die Buslinie 631, die Richtung Rapperswil gute Anschlüsse anbieten kann. So ist anzunehmen, dass momentan einzelne Personen aus dem Einzugsgebiet der Haltestelle Aeuli die Haltestelle Steinenbrücke nutzen. Aktuell laufen Planungen für den Fahrplan 2024. In diesem werden auch Varianten mit geänderter Linienführung untersucht. Wenn eine Variante mit besseren Anschlussverbindungen für die Haltestelle Aeuli per Fahrplan 2024 umgesetzt wird, ist zu erwarten, dass die Haltestelle auch vermehrt genutzt wird. | <p>Der Entscheid des AöV wird zu Kenntnis genommen. Die Gemeinde nimmt bezüglich einer Optimierung der Bushaltestelle «Freigaden» Kontakt zum AöV auf. Mögliche Massnahmen und eine finanzielle Beteiligung der Nachbargemeinde Gommiswald werden thematisiert, dass Richtplanblatt V 3.2.4 angepasst.</p> |
| V 3.2.5 V 3.2.6 | <p>Die Federführung für die Haltestellenplanung erfolgt durch das AöV. Die Gemeinde kann die Prüfung einer Haltestelle beim AöV beantragen. Der Bau einer Haltestelle wird als Antrag ins 18. Strassenbauprogramm durch das AöV gestellt. Für die Realisierung der Haltestelle ist das TBA zuständig.</p> | <p>Anpassung der Richtplanblätter 3.2.5 und 3.2.6</p> |
| V 4 | <p>Es wird daran erinnert, dass die Routen mit dem Fuss-, Wander- und Radwegplan der Gemeinde übereinstimmen müssen sowie dass alle Fuss-, Wander- und Radwege (Velo und MTB) auf klassierten Strassen oder Wegen verlaufen müssen.</p> <p>Bei den Grundlagen wird empfohlen, die kantonalen Merkblätter «Fusswegnetzplanung» und «Velonetzplanung» aufzunehmen.</p> | <p>Die Routen werden mit dem Fuss- / Wander- und Radwegplan der Gemeinde überprüft. Dazu wird das aktualisierte Streckennetz in den Richtplan übernommen.</p> <p>Das Richtplanblatt V 4.0 wird ergänzt.</p> |

| Ziff. VP Ziff. PB | Bemerkungen Vorprüfungsbericht | Vorschlag Umsetzung Ausschuss (Stellungnahme Planungsbüro) |
|--|---|---|
| V 4.2 | Allfällige Massnahmen auf der Kantonsstrasse, welche nicht mit einer Strassensanierung erstellt werden können, sind als Anträge dem 18. SBP einzureichen. | Das Richtplanblatt V 4.2 wurde präzisiert. |
| Ausblick Rahmennutzungsplanung | | |
| 4 | Wir empfehlen nebst der Gewässerraumfestlegung und der Aufarbeitung der Strassenklassierung auch die bestehenden Sondernutzungspläne bei der Überarbeitung der Rahmennutzungsplanung zu berücksichtigen, respektive zu prüfen, ob Anpassungsbedarf besteht. Weiter sind konkrete Unstimmigkeiten, welche in der ÖREB-Aufarbeitung erkannt wurden, bei der Überarbeitung der Rahmennutzungsplanung zu klären. | Der Gemeinde prüft den Anpassungsbedarf von Sondernutzungsplänen. |
| Anhang: Musterbestimmungen für Baureglement zur Förderung der Biodiversität in der Gemeinde, ANJF SG (Februar 2020) | | |
| Anhang | «Musterbestimmungen Biodiversität» | Wird für die weitere Planung dankend zur Kenntnis genommen. |

| Ziff. VP Ziff. PB | Bemerkungen Vorprüfungsbericht | Vorschlag Umsetzung Ausschuss (Stellungnahme Planungsbüro) |
|---|---|--|
| Anhang: Stellungnahme Region ZürichseeLinth vom 16. September 2020 | | |
| Sied- lung S 1.6.3/ S 3.2.2 | Gemäss Regionalplan ZürichseeLinth sollen die Ortskerne und Bahnhofsgelände städtebaulich hochwertig aufgewertet, besser miteinander vernetzt und attraktiv für den ÖV und Langsamverkehr gestaltet werden (S-04). Hierfür legt der Regionalplan nicht zuletzt städtebauliche Entwicklungsachsen entlang der Gasterstrasse fest. Im vorliegenden kommunalen Richtplan finden sich keine Massnahmen für eine hochwertige Gestaltung des Ortskerns und Bahnhofsgeliebts in Kaltbrunn. Diese sind aus Sicht der Region im kommunalen Richtplan entsprechend noch stärker zu berücksichtigen. | Die Thematik des Bahnhofsgeliebts als Ankunftsort wird im Planungsbericht und den zugehörigen Richtplanblättern (S 1.6 und S 3.2) präzisiert und mit einem neuen Richtplanblatt ergänzt (S 1.7). Der Regionalplan wird in den beiden erwähnten Richtplanblättern als Grundlage ergänzt. Das Bestreben ist regional abgestimmt. Die Gemeinde Kaltbrunn sieht entgegen den Zielsetzungen der Region von einer Innenentwicklung am Bahnhof aus Gründen des Aussichtsschutzes ab. |
| Sied- lung S 1.6.3/ S 3.2.2 | Aus Sicht der Region sind weitere Massnahmen zur Inwertsetzung des Entwicklungspotenzials des Bahnhofsgeliebts im kommunalen Richtplan zu prüfen. Zusätzlich fordert der Regionalplan eine städtebauliche Aufwertung der Bahnhofsgeliebte und eine bessere Anbindung an die Ortskerne. Auch hierzu empfiehlt die Region die Prüfung weiterer Massnahmen. | Eine bauliche Entwicklung am Bahnhof wird nicht gewünscht. Die Sicherung des Aussichtsschutzes ab Bahnlinie ist in Kaltbrunn ein Freistellungsmerkmal, das noch klarer beschrieben wird. Als weitere Massnahmen könnte allenfalls die Erstellung eines Freiraumkonzepts über das Areal des Bahnhofs (Parzellen im Eigentum der SBB) geprüft werden. |
| Freizeit und Er- holung | Gemäss Regionalplan Region ZürichseeLinth weist die Region ein attraktives Angebot an Erholungs- und Freizeitaktivitäten auf. Durch ihre attraktive Lage an der Linth und der Linthebene ist auch die Gemeinde Kaltbrunn für eine Inwertsetzung und Nutzung der Landschaft als Freizeit und Naherholungsgebiet prädestiniert. Gemäss Regionalplan ist die Gemeinde aus diesem Grund Teil des Rad- und Skaterbogens «Linthebene». Aus Sicht der Region sind im Rahmen des kommunalen Richtplans hierzu Aussagen zu treffen. Die Region regt an, hierzu die Ergänzung eines Kapitels «Freizeit und Erholung» zu prüfen. | Die Aussagen zum Langsamverkehr werden mit den Inhalten des Regionalplans bezüglich des Rad- und Skaterbogens geprüft und allenfalls ergänzt. Die Skateroute wird im Richtplan 2, Teil Verkehr und Ver- & Entsorgung aufgenommen und im Richtplanblatt E 4.2 aufgeführt. Seit 1.11.20 wurden mit dem Gesamtverkehrskonzept Linth sämtliche Landwirtschaftstrassen mit einem Fahrverbot für motorisierten Verkehr signalisiert (Zubringer gestattet). |